

Bundesministerium für Finanzen  
Johannesgasse 5  
1010 Wien

BMWET - Präs/2 (Rechtskoordination)  
[rechtskoordination@bmwet.gv.at](mailto:rechtskoordination@bmwet.gv.at)

**Jasmin Fischer, LL.M.(WU)**  
Sachbearbeiter/in

[jasmin.fischer@bmwet.gv.at](mailto:jasmin.fischer@bmwet.gv.at)  
+43 1 71100 805263  
Stubenring 1, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an das Abteilungspostfach zu  
richten.

Geschäftszahl: 2026-0.436.869

## **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Paketsteuergesetz erlassen und das Finanzausgleichsgesetz 2024 geändert wird - Ressortstellungnahme des BMWET**

Das Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus gibt zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Paketsteuergesetz erlassen und das Finanzausgleichsgesetz 2024 geändert wird, folgende Stellungnahme ab:

### **I. Allgemeines:**

Die Zielsetzung, den stationären Handel gegenüber Billigplattformen und deren Paketflut zu unterstützen, wird grundsätzlich als positiv erachtet. Es finden sich bei der geplanten Paketabgabe jedoch einige Problemfelder, die einer genaueren kritischen Überprüfung zu unterziehen sind.

#### 1) Europarechtliche Bedenken

Dem Entwurf nach sollen künftig die Zustellung von Paketen im Inland im Rahmen von Versandhandelsumsätzen von Versandhändlern der Paketsteuer unterliegen. Ein „Versandhändler“ wird in § 2 Abs 4 definiert als „*Unternehmer, der Versandhandelsumsätze ausführt und dessen Versandhandelsumsätze im Inland im vorangegangenen Wirtschaftsjahr 100 Mio. Euro überschritten haben.*“

Die Regelung differenziert ihrem Wortlaut nach zwar nicht ausdrücklich zwischen inländischen und ausländischen Unternehmen, sondern stellt lediglich auf die Versandhandelsumsätze im Inland ab. Dennoch stellt sich die Frage, ob die konkrete Ausgestaltung der Abgabe mit den unionsrechtlichen Grundfreiheiten, insbesondere mit Art 34 AEUV, vereinbar ist. Zwar dürfte die

vorgeschlagene Paketabgabe keine produktbezogenen Anforderungen normieren und formal unterschiedslos gelten. Fraglich erscheint jedoch, ob tatsächlich eine faktische Gleichbehandlung vorliegt.

Wie eine Auswertung der Marktplattformen zeigt, haben 14 von 15 von der Regelung betroffene Unternehmen ihren Sitz außerhalb Österreichs. Dies könnte unionsrechtlich die Frage aufwerfen, ob die Regelung trotz formal neutraler Ausgestaltung de facto überwiegend grenzüberschreitende Geschäftsmodelle belastet und dadurch geeignet ist, den freien Warenverkehr innerhalb der Union mittelbar zu beeinträchtigen.

Zudem stellt sich die Frage, ob die vorgesehene Ausnahmeregelung für „Click-and-Collect“-Modelle unionsrechtlich hinreichend sachlich gerechtfertigt ist. In der praktischen Wirkung könnte diese Ausnahme Unternehmen mit bestehender stationärer Infrastruktur im Inland begünstigen, während rein grenzüberschreitend tätige Anbieter diese Möglichkeit regelmäßig nicht im selben Ausmaß nutzen können.

Auch erscheint fraglich, ob die Wahl des Schwellenwertes von 100 Mio. Euro unionsrechtlich ausreichend begründbar ist oder ob dieser in seiner konkreten Wirkung zu einer selektiven Belastung einzelner Marktteilnehmer führt.

Vor diesem Hintergrund wäre aus Sicht des BMWET eine vertiefte unionsrechtliche Prüfung, insbesondere im Hinblick auf Art 34 AEUV, zweckmäßig.

## 2) Standortwirkung und Imageschaden

Darüber hinaus stellt sich die Frage, welche Auswirkungen die Einführung einer nationalen Paketabgabe auf die Wahrnehmung des Wirtschafts- und Digitalstandorts Österreich haben könnte. Österreich würde damit innerhalb der Europäischen Union eine weitreichende Sonderregelung im Bereich des digitalen Versandhandels schaffen. Vor dem Hintergrund vergleichbarer unionsrechtlicher Diskussionen in anderen Mitgliedstaaten erscheint nicht ausgeschlossen, dass dies zu Unsicherheiten hinsichtlich der Standortattraktivität und Investitionssicherheit beitragen könnte. Insbesondere im Bereich digitaler Geschäftsmodelle könnte dies aus Sicht des BMWET ein negatives Signal für den Wirtschaftsstandort darstellen.

## 3) Rückschritt in der Digitalisierung

Österreich zählt zu den digital-affinen Ländern Europas. Der Onlinehandel erzielt laut Eco Austria 57,9 Mrd. EUR Umsatz, 13,1 Mrd. EUR Wertschöpfung und sichert rund 250.000 Arbeitsplätze. Eine pauschale Abgabe auf Sendungen würde den digitalen Vertrieb belasten und widerspricht

den digitalpolitischen Zielen sowie den angekündigten Entlastungs- und Vereinfachungsmaßnahmen der Bundesregierung.

#### 4) Ungewollte Belastung für KMU

Ebenfalls bedenklich erscheint die aus der Paketabgabe resultierende Belastung für KMU. Die Umsatzschwelle iHv 100 Mio. Euro wurde bewusst gewählt, um kleinere und mittlere Unternehmen von der Paketabgabe auszunehmen. Es gilt in diesem Zusammenhang aber zu bedenken, dass von der im Entwurf vorgesehenen Steuer neben den großen Onlinehändlern auch solche Pakete erfasst werden, die von kleineren und mittleren inländischen Unternehmen über eine Plattform, wie Amazon oder Zalando, verkauft werden. Für KMU ist das oft der einzige Weg am Online-Handel teilzunehmen.

Es stellt sich somit auch die Frage, ob die Maßnahme geeignet ist, bestehende Marktkonzentrationen weiter zu verstärken. Große Plattformbetreiber verfügen regelmäßig über bessere Möglichkeiten, zusätzliche Abgaben wirtschaftlich abzufedern oder auf andere Marktteilnehmer zu überwälzen als kleinere Anbieter.

Die vorgeschlagene Regelung könnte daher unbeabsichtigte negative Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit österreichischer KMU im Online-Handel haben.

## **II. Zu § 5: Entstehung der Steuerschuld**

Hinsichtlich der Regelungen zur Entstehung der Steuerschuld gemäß § 5 bestehen aus Sicht des BMWET offene Auslegungs- und Vollzugsfragen. Unklar erscheint hierbei insbesondere, wie mit Retouren, Vertragsrückabwicklungen sowie Ersatzlieferungen umzugehen ist.

Nach dem derzeitigen Entwurf dürfte die Steuerschuld bereits mit Annahme der Zahlung für den Versandhandelsumsatz entstehen und auch dann bestehen bleiben, wenn der zugrundeliegende Vertrag später rückabgewickelt wird. Dies wirft die Frage auf, ob eine endgültige steuerliche Belastung auch in jenen Fällen sachgerecht ist, in denen der wirtschaftliche Vorgang letztlich vollständig rückabgewickelt wird.

Zudem könnte ein Spannungsverhältnis zu den Verbraucherschutzrechtlichen Vorgaben des FAGG bestehen. Gemäß § 14 FAGG sind im Falle eines wirksamen Rücktritts sämtliche vom Verbraucher geleisteten Zahlungen zu erstatten. Vor diesem Hintergrund erscheint klärungsbedürftig, weshalb die Paketabgabe selbst bei vollständiger Vertragsauflösung endgültig bestehen bleiben soll, und wie dies mit den bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu vereinbaren ist.

Ebenso offen bleibt die Behandlung von Ersatzlieferungen bei beschädigten oder verloren gegangenen Waren. Hier stellt sich insbesondere die Frage, ob neuerliche Zustellungen steuerfrei bleiben sollen und ob dadurch sachlich schwer begründbare Differenzierungen entstehen könnten.

Darüber hinaus erscheint fraglich, wie die praktische Nachweisführung sowie die Abgrenzung einzelner Zustellvorgänge administrativ erfolgen sollen. Dies könnte insbesondere für Unternehmen mit komplexen Logistik- und Plattformstrukturen einen erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand verursachen. Der Entwurf begründet neue Erklärungs-, Dokumentations-, Aufbewahrungs- und Übermittlungspflichten, die zusätzlichen administrativen und finanziellen Aufwand verursachen können. Dies erscheint insbesondere vor dem Hintergrund laufender Bemühungen zur Verwaltungsvereinfachung und „Entbürokratisierung“ kritisch zu hinterfragen.

Abschließend ist noch festzuhalten, dass die Auswirkungen einer Steuer von 2 Euro pro Paketzustellung auf die Inflation zu bedenken sind. Es erscheint nicht ausgeschlossen, dass diese zusätzliche finanzielle Belastung die Preise weiter in die Höhe treibt und somit die mit der Mehrwertsteuersenkung intendierte Hemmung der Inflation nicht nur aufhebt, sondern darüber hinaus die Inflation möglicherweise sogar verstärken könnte. Die Online-Preise liegen im Schnitt um einige Prozentpunkte unter den Offline-Preisen. Online-Handel wirkt damit als Anker gegen Inflation. Diese inflationsdämpfende Wirkung des E-Commerce sollte man jedenfalls vor Augen haben.

Vor diesem Hintergrund wäre aus Sicht des BMWET eine nähere Folgenabschätzung zweckmäßig, insbesondere hinsichtlich der Auswirkungen auf Verbraucherpreise, Kaufkraft sowie den Online-Handel insgesamt.

Wien, am 26. Mai 2026

Für den Bundesminister:

Mag. Roland Weinert, MAS MSc

Elektronisch gefertigt